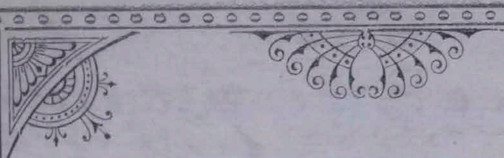
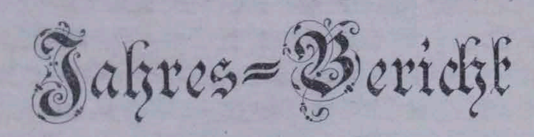


71.



Jahres-Bericht

der

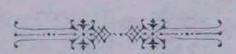
Gemeinde-Religions-Unterrichts-Anstalt

erstattet von

Professor Dr. J. Guttmann

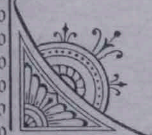
Rabbiner.

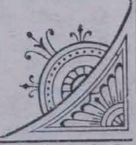
Voran geht: Beiträge zur Geschichte der Schule (Vorgeschichte, Fortsetzung) von Rabbiner Dr. S. Levi.



Breslau, 1914.

A. Schüler, Breslau, Freiburgerstraße 17.





Ein neuer Versuch des Obervorsteher-Collegiums. [1])

Es wäre nicht verwunderlich gewesen, wenn das Obervorsteher-Collegium nach diesem entmutigenden Verlauf seiner Bemühungen, den Religionsunterricht der jüdischen Jugend in geordnete Bahnen zu leiten, weitere Versuche auf diesem Gebiete unterlassen hätte; zumal die Vorsteher, die dem Unternehmen sich zur Verfügung gestellt hatten, ihm mit Umsicht dienten und nichts unversucht ließen, was die Schülerzahl zu heben und damit den Bestand der Schule zu sichern geeignet war. Als das Obervorsteher-Collegium (Jonas Lewy, Jonas Fränckel, M. Friedländer, Joseph Prinz) am 25. Februar 1840 dem hiesigen Magistrat von der Anstellung des Rabbiners Dr. Geiger als Rabbinatsassessor Mitteilung machte und betonte, daß es dadurch in den Stand gesetzt sei, den Religionsunterricht der jüdischen Kinder an den durch die Gemeindekasse oder durch Beiträge von Gemeindemitgliedern unterstützten Schulen beaufsichtigen zu lassen, versäumte es nicht, unter Hinweis auf die seit mehreren Jahren bestehende Religionsschule der Gemeinde dem Magistrat gegenüber die Bitte auszusprechen, es möge dem Rabbiner Dr. Geiger die Befugnis zur Inspektion über den jüdischen Religionsunterricht in sämtlichen hiesigen Schulen erteilt werden. [2]) Das Obervorsteher-Collegium ließ sich zu dieser Bitte offenbar dadurch bestimmen, daß viele jüdische Kinder entweder gar keinen Religionsunter-

---

1) Die folgenden Darlegungen halten sich da, wo besondere Hinweise nicht erfolgen, an das in den Acten des Magistrats der Stadt Breslau niedergelegte Material (Acta betreffend die jüdische neue Religionsunterrichtsanstalt vom 15. Dezember 1837 bis 1865. No. 33. 14. 5. Vol I.)

2) Der Magistrat, der zwar schon früher versucht hatte, die jüdischen Kinder zum Besuch eines Religionsunterrichts zu veranlassen, indem er einen Nachweis darüber verlangte, in vielen Fällen aber von den Eltern der schulpflichtigen Kinder die Erfüllung der Verordnung vereitelt sah durch den Einwand, daß die Religionsschule nicht für Schüler höherer Klassen genüge, und daß es an befähigten und legitimierten Privatlehrern fehle, erkannte bald den Wert der veränderten Sachlage, denn er antwortete unterm 3. März 1840.... „Um so erfreulicher ist es uns daher gewesen, aus dem Berichte des wohllöblichen Obervorsteher-Collegii vom 25. Februar cr. zu ersehen, daß ebenselbe diesem Mangel durch die Berufung und Anstellung des Rabbiners Dr. Geiger zum Rabbinatsassessor entschieden abgeholfen hat und sind von uns heut die Rectoren unserer beiden Gymnasien und der höheren Bürgerschule, so wie der Rector an unserer Bürgerschule z. h. Geiste und der Inspector der städtischen Töchterschule aufs Neue angewiesen worden: von nun an gegen die jüdischen Schüler

richt genossen oder an dem für christliche Schüler an den Schulen teilnahmen, wie der Magistrat selbst zugibt, und es wollte erreichen, daß durch die nachgesuchte Inspektion durch Geiger die Kinder zum Besuche der Religionsschule angehalten werden. Dieser Plan dürfte von Geiger angeregt worden sein, der nach kaum zweimonatigem Aufenthalt in Breslau — er war am 24. Dezember 1839 nach endlich gewährter Naturalisitation hier eingetroffen — die unhaltbaren Zustände auf dem Gebiete des Religionsunterrichts erkannt hatte. Allein weder die Bemühungen des Obervorsteher-Collogiums noch das Entgegenkommen des Magistrats konnten den Bestand der, wie wir [1]) gezeigt haben, in der ganzen Anlage verfehlten Religionsschule sichern. Im Sommer 1841 mußte die Schule infolge der geringen Zahl von Schülern geschlossen werden.

Und doch gab das Obervorsteher-Collegium die Hoffnung nicht auf, durch einen neuen Versuch glücklichere Erfolge zu erzielen. Schon am 18. November desselben Jahres richtet es an die Königliche Regierung in Breslau ein Gesuch betreffend Errichtung einer neuen Religions-Unterrichts-Anstalt für Kinder beiderlei Geschlechts. Die Regierung sandte das Gesuch an den Magistrat mit dem Auftrag, von den Antragstellern das Nähere über die beabsichtigte Einrichtung des Unterrichts und über die Lehrer, denen derselbe übertragen werden solle, zu erfordern „wobei vorläufig bemerkbar zu

---

um so strenger auf dem gedachten Nachweise zu bestehen, auch dem Dr. Geiger Behufs Mitwirkung Seitens des wohllöbl. Obervorsteher-Collegii ein Verzeichniß der unsere Schulen gegenwärtig besuchenden jüdischen Zöglinge alsbald, sowie fernerhin ein Verzeichniß der Neuzugetretenen immer regelmäßig halbjährig mitzuteilen. Indem wir sonach den löblichen Bestrebungen des Obervorsteher-Collegii möglichst entgegengekommen sind und auch künftig stets förderlich sein werden, halten wir es jedoch weder für notwendig noch können wir uns überhaupt bewogen finden, dem Herrn Dr. Geiger die beantragte Befugnis einzuräumen: in unseren Schulen selbst über den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge eine Inspection zu führen, da hiermit nur zu leicht eine die Unabhängigkeit und Einheit unserer Schulverwaltung störende und mit derselben unverträgliche fremde Einmischung verbunden werden könnte, dem Herrn Dr. Geiger aber von den betreffenden Rectoren auf gebührendes Ansuchen, auch ohne Besitz einer Inspections-Befugnis, diejenige Auskunft über einzelne jüdische Schüler in der fraglichen Beziehung niemals versagt werden wird, welche zu erhalten ihm etwa nötig sein möchte."

1) Siehe oben Seite 15 f.

machen, daß besonders in Erwägung zu ziehen sein wird, ob die Anerkennung einer solchen Anstalt, wenn sie in beantragter Weise erteilt werden sollte, und die etwa damit zu verbindende Verpflichtung der jüdischen Eltern zur Teilnahme an derselben sich nur auf diejenigen würde erstrecken können, deren Kinder weder die Wilhelmsschule besuchen noch in den christlichen Schulen am Religionsunterrichte Teil nehmen". . Wenn demnach die Regierung das Gesuch des Gemeindevorstandes auch an den Magistrat verwiesen hat, so geht doch aus dem angeführten Wortlaut zur Genüge hervor, daß sie mindestens für diejenigen jüdischen Schüler und Schülerinnen, die weder die Wilhelmsschule noch den christlichen Religionsunterricht an den christlichen Schulen besuchten, einen Zwang zum Besuch der neu zu gründenden Religionsschule in Erwägung zog. Wäre diese Erwägung in die Tat umgesetzt worden, dann wäre bald der Religionsunterricht der jüdischen Jugend in geordnete Bahnen gelenkt worden.

Aber gerade von einer Seite wurde dieser erstrebenswerten Ordnung entgegen gewirkt, von der man es am wenigsten hätte erwarten sollen.

Der Magistrat wandte sich nämlich, um dem Auftrag der Regierung zu entsprechen, am 29. Dezember 1841 an den oben erwähnten [1]) Inspektor und Oberlehrer an der Königl. Wilhelmsschule Dr. Francolm mit dem Auftrage, „die Antragsteller über den Plan des Instituts näher zu vernehmen und demnächst diesen Plan unter Beifügung seines Gutachtens mit Bezug auf die schon früher hier Orts bestehende jüdische Religionsunterrichts-Anstalt binnen 4 Wochen an den Magistrat einzureichen." Erst am 13. Oktober 1842 gelingt es Francolm, sein Gutachten über den Plan des Obervorsteher-Collegiums abzugeben.

So verderblich dieses Gutachten schließlich für den Plan des Obervorsteher-Collegiums gewesen ist, so interessant und auch erheiternd ist die Geschichte seines Zustandekommens: am 7. Januar 1842 wendet sich Francolm im Bewußtsein seines vom Magistrat ihm erteilten Auftrages an das Obervorst.-C. und ersucht um schriftliche oder mündliche Auskunft

1) S. 15.

über die einzelnen Punkte des Planes. Aber schon am 9. Januar geht ihm vom O.-V.-C. folgende Antwort zu: „Ew. Wohlgeboren geehrte Zuschrift vom 7. d. bedauern wir seinem Inhalte nach nicht genügen zu können, weil wir mit vollem Rechte erwarten dürfen, daß, wenn der Hochlöbliche Magistrat von der Königlichen Regierung den Auftrag hat, eines vom Vorstande der Gemeinde gestellten Gesuches wegen Erkundigungen einzuziehen, dies auf direktem Wege durch Anfrage von uns selbst, aber nicht durch Vermittelung eines Dritten, unbeschadet der Würdigkeit desselben, geschehe. Schließlich erlauben wir uns noch, Ihnen bemerklich zu machen, daß wir eine abschriftliche Communication der von Einem Hochlöblichen Magistrat an Sie über diesen Gegenstand erlassenen Zuschrift jedenfalls ganz in der Ordnung gefunden hätten." (gez. Jonas Fränckel, gez. S. J. Levy, gez. L. Milch.) Betroffen von dieser Zurückweisung berichtet Francolm am 14. Januar an den Magistrat mit Beifügung des citierten Schreibens des O.-V.-C. und bekennt, daß er auf diese Weise nicht in der Lage sei, ein Gutachten abzugeben.

Der Magistrat gibt Francolms Klage an die Königliche Regierung weiter mit der ganz gehorsamsten Bitte „das mehrgedachte Vorsteher-Collegium zu bescheiden: daß es unsern Commissarius zu respektieren und demselben die erforderten näheren Mitteilungen zu machen habe, wenn es wolle, daß auf sein Gesuch weiter eingegangen werde. Uebrigens sind wir im Voraus der Ansicht: daß die beantragte allgemeine Verpflichtung der jüdischen Kinder zur Teilnahme an einem besonderen jüdischen Religionsunterrichte, gleich der Verpflichtung der christlichen Kinder zum Konfirmanden-Unterricht, nur durch ein Landesgesetz herbeigeführt werden könne." Man erkennt ohne Schwierigkeit aus dem letzten Teil des Berichtes, wie der Magistrat dem O.-V.-C. Schwierigkeiten bei der Erledigung der Frage, auf die es ihm besonders ankam, bereitet; ob dabei die Zurückweisung Francolms durch das O.-V.-C. verstimmend eingewirkt hat, ist nicht zu entscheiden.

Die Regierung konnte nun aber dem Magistrat durchaus nicht beistimmen; denn sie gibt am 1. Febr. 1842 dem Obervorsteher-Collegium folgenden Bescheid:

„Dem Obervorsteher-Collegio wird auf die Eingaben vom 18. November pr. und 4. v. Mts. wegen Errichtung einer jüdischen Religionsunterrichts-Anstalt für Kinder beiderlei Geschlechts zum Bescheide, daß das Nähere über die beabsichtigte Einrichtung des Unterrichts und über die Lehrer, denen der Unterricht übertragen werden soll, bei dem Magistrat einzureichen ist, von welchem der Antrag, verfassungsmäßig mit dem Gutachten der städtischen Schuldeputation versehen, an uns gelangen wird. Vorläufig machen wir dem Obervorsteher-Collegio bemerkbar, daß bei Anerkennung der Anstalt die Verpflichtung zur Teilnahme sich nur auf diejenigen Kinder würde erstrecken können, welche weder die Wilhelmsschule besuchen noch in den christlichen Schulen am Religionsunterricht Teil nehmen." (z. H. des Herrn Jonas Fränckel.)

Weder erteilt also die Regierung dem O.-V.-C. den Verweis, wie ihn der Magistrat gewünscht hatte, sondern verweist es nur mit seiner Eingabe auf den vorgeschriebenen Instanzenweg, noch pflichtet sie dem Magistrat in der Auffassung bei, daß eine Verpflichtung zur Teilnahme am Religions-Unterricht erst durch ein Landesgesetz geschaffen werden müsse; ja der Magistrat muß sich vielmehr eine Zurechtweisung von ihr gefallen lassen, denn sie gibt dem Magistrat eine Abschrift

„mit dem Bemerken in Betreff der von dem Magistrat „beantragten Bescheidung an das Ober-Vorsteher-Collegium, daß wir dem Schlusse des Schreibens vom 9. v. „Mts. nicht Unrecht geben könnten und es daher vorgezogen haben, die Sache in vorstehender Art zu „erledigen."

Jetzt ließ sich das O.-V.-C. bis zum 25. Sept. 1842 Zeit zur Ausarbeitung des Planes für die neue Religionsschule. [1]) Nachdem aber der Vorschrift der Königl. Regierung gemäß das O.-V.-C. sein Gesuch um Erlaubnis zur Errichtung

1) Wahrscheinlich hat die Verzögerung ihren Grund nicht in etwaigen Schwierigkeiten, die der Plan selber bereitete, sondern vielmehr in der völligen Inanspruchnahme des O. V. C. durch den am 3. April desselben Jahres ausgebrochenen Zwist innerhalb der Gemeinde, der veranlaßt war durch die Entzweiung zwischen Tiktin und Geiger.

einer Religionsschule mit ausführlicher Begründung und beigefügtem Lehrplan an den Magistrat eingereicht hatte, wurde Francolm von neuem durch den Magistrat als Gutachter angerufen und nunmehr konnte er sich ausführlich äußern.

Der vom O.-V.-C. eingereichte Plan sah drei Klassen und einen besonderen Schlußunterricht vor. In der dritten (untersten) Klasse sollten Knaben und Mädchen von 6—9 Jahren gemeinsam einen wöchentlichen Unterricht von 4 Stunden im Hebräischen, Übersetzen kürzerer Synagogengebete und von 3 Stunden in Bibelsprüchen und Liederversen, Anfängen der biblischen Geschichte erhalten. In der zweiten Klasse sollten Knaben und Mädchen im Alter von 9—12 Jahren getrennt unterrichtet werden, beide ebenfalls in 7 Wochenstunden und zwar gleichfalls 4 Stunden Hebräisch und 3 Stunden biblische Geschichte, Bibelkenntnis und Anfänge des Religionsunterrichts. Der hebräische Unterricht in dieser Klasse sah für die Knaben Hebräischlesen, Übersetzen der Gebete und des Pentateuchs und Anfänge der hebräischen Grammatik vor, der für die Mädchen nur Hebräischlesen und Übersetzen der Gebete. In der ersten Klasse wollte man sich mit 6 bezw. 4 Wochenstunden begnügen; die Knaben im Alter von 12—14 Jahren sollten 4 Stunden dem Übersetzen der Bibel und der hebräischen Sprache, 2 Stunden der Bibelkenntnis und dem Religionsunterricht widmen; die Mädchen gleichen Alters sollten in 2 Stunden Gebete übersetzen und 2 Stunden auf Bibelkenntnis und Religionsunterricht verwenden.[1]) Ein Schlußunterricht sollte den Knaben und Mädchen im 14. Lebensjahr in 2 Wochenstunden zu Teil werden.

Das zu entrichtende Schulgeld war im Verhältnis zur Höhe des Gemeindebeitrages der Mitglieder abgestuft, d. h. also nach dem Vermögen, sodaß der 4—6 Rtl. an Steuern zahlende

1) Die hohe Stundenzahl im allgemeinen und im Hebräischen im besonderen darf auffällig sein, zumal wir zweifelsohne als Urheber des Planes den für die Anstalt als Vorsteher vorgesehenen Rabbiner Dr. Geiger vermuten dürfen. Selbst an einer ausgesprochen orthodoxen Religionsschule dürften es heute die Leiter nicht mehr wagen, für diese Zahl von Stunden die Jugend in Anspruch zu nehmen, ohne einen Konflikt mit den Eltern zu besorgen; ein Beweis, um wieviel geringer die Ansprüche auf religiöse Unterweisung der Jugend im Verlauf von zwei Menschenaltern geworden sind.

Vater nur den dritten Teil des Betrages zu entrichten hatte, den ein Vater mit über 20 Rtl. Gemeindebeitrag erlegen mußte. „Gratis hingegen sollen alle diejenigen Kinder den Religions-Unterricht genießen, deren Eltern notorisch arm sind, sowie auch diejenigen, die einen jährlichen Gemeindebeitrag bis zur Höhe von 4 Rtlr. leisten.“ [1]) Eine Einschreibegebühr in Höhe eines einmonatlichen Schulgeldes, sowie das Doppelte der angegebenen Sätze für ein zu erteilendes Entlassungszeugnis solle dem Vorsteher der Anstalt, Rabbiner Dr. Geiger, zustehen.

Die Schule sollte also, wie das O.-V.-C. auch in dem ausführlichen Gesuche bemerkte, unter die Leitung des Rabbiners Dr. Geiger gestellt werden, dem einige Mitglieder des Ober-Vorsteher-Collegiums zur unmittelbaren Beaufsichtigung derselben beigegeben werden sollten. Den Schlußunterricht sollte Geiger selber geben, für den übrigen Unterricht wollte das O.-V.-C. sobald die Genehmigung zur Eröffnung der Anstalt erteilt sei, „sowohl die festzustellenden als die erforderlichen Hülfslehrer Einem hochlöblichen Magistrate zur Bestätigung präsentieren.“ Das O.-V.-C. behielt sich in dem Gesuche schließlich noch vor, später noch einen Plan über die Fortsetzung des Religionsunterrichts für die Schüler der höheren Gymnasialklassen vorzulegen.

Allerdings bringt das O.-V.-C. drei bedeutungsvolle Wünsche zum Ausdruck, die es, wenn es die so notwendige Religionsschule ins Leben rufen soll, von den hohen Behörden erfüllt sehen möchte:

1. solle den hiesigen Schulen auferlegt werden, den Kindern die Zeugnisse über den Besuch der Religionsschule und die darin bewiesenen Fortschritte, — welche zugleich mit maßgebend für die Beförderung aus einer Schulklasse in eine höhere seien — abzufordern,
2. solle von nun an zum Eintritt in das selbständige Leben

---

1) Völlige Schulgeldbefreiung für die armen Kinder hatte auch die Leitung der Religionsschule von 1828 (siehe S. 11) und 1837 (siehe S. 14) vorgesehen, doch eine Abstufung des Schulgeldes für alle Kinder nach den Vermögensverhältnissen wird hier zuerst in Betracht gezogen, sodaß wir hier wohl den Beginn des noch heute in der hiesigen Synagogengemeinde vielfach angewendeten Prinzips der Staffelung zu sehen hätten.

ein Nachweis über regelmäßige Entlassung aus der Religionsschule von den Behörden verlangt werden,

3. möge dem O.-V.-C. das Recht der exekutiven Eintreibung des zu entrichtenden Schulgeldes eingeräumt werden.

Zu all diesen Vorschlägen und Wünschen sollte sich Francolm gutachtlich äußern. Er tut dies in breiter Ausführlichkeit [1]) und gibt eine in den Hauptpunkten vernichtende Kritik des Planes.

Zwar erkennt er das Bemühen des Vorstandes, eine neue Religionsunterrichts-Anstalt zu begründen, lobend an und auch zu dem geplanten Schlußunterricht durch den Rabbiner Dr. Geiger hat er Vertrauen „und gewiß wird dieser ausgezeichnete Gottesgelehrte nach seinem frommen Sinn das Zweckmäßigste vortragen, um die jungen Gemüter in Glauben und Liebe zu stärken."

Was nun aber die geforderten Rechte der Schule und den Lehrplan anlangt, so müsse er dem in fast allen Punkten entgegentreten: die Forderung, daß die Schüler diese Anstalt besuchen, daß ihre Fortschritte bei Klassenversetzungen berücksichtigt werden und gar daß die Behörden einen Nachweis der regelmäßigen Entlassung aus derselben beim Eintritt in das bürgerliche Leben verlangen sollten, das mache ja eine solche Anstalt zu einer Zwangsschule! So dankenswert es sei, wenn ein Vorstand nach seiner besten Überzeugung aus

1) Auf den ersten drei Folioseiten seines Gutachtens gibt er die Geschichte seiner Religions-Unterrichts-Anstalt von 1837 und die Gründe ihres Verfalls vom Jahre 1841. Nachdem er zunächst über den Mangel an Interesse an der Schule auf Seiten der jüdischen Eltern geklagt hat, fährt er fort: „Trotz aller Teilnahmlosigkeit hatte die Anstalt indessen während der ganzen Zeit (1837 bis April 1840) 71 Zöglinge als reif entlassen können. Nun wurde aber ein neuer Lehrplan entworfen. Mit dem Religionsunterricht . . . . wurde ein Unterricht im Ebräischen verbunden, woran man jedoch die Teilnahme dem Ermessen der Eltern anheimstellte. Dagegen wurden noch zwei Klassen lediglich für das Ebräisch bestimmt. In der Anstalt beschäftigte man sich nun 8 Stunden, wie bisher, mit Religion und 21 Stunden mit dem Ebräischen. Der vierte Cursus begann im Juli 1840 mit 153 Schülern und schloß im Mai 1841 mit 41 Schülern. Diese unangenehme Erfahrung bewog den Gemeindevorstand, die Anstalt zu schließen. Man kann nicht umhin anzunehmen, daß die Einführung des Ebräischen diese Folge hatte, denn der Religionsunterricht war nicht schwächer als im ersten, und sogar stärker als im zweiten Cursus besucht, und die Kosten desselben waren mäßig. Durch das Honorar für neue 21 Stunden, die Miete für ein durch so viele Klassen nötiges Lokale, durch Beheitzung und Bedienung

dem Gebiet der religiösen Lehren die wichtigsten, bedeutendsten und den innersten Kern enthaltenden zum Gegenstand des Jugendunterrichts bestimme und eine Anstalt, in welcher sie vorgetragen werden, der Gemeinde zur Benützung anbiete, und so traurig es auch sei, wenn in der Gemeinde selbst unter denjenigen, welche religiöse Fortschritte wünschen, eine solche Anstalt nicht hinlängliche Teilnahme finde, zum Zwang dürfe ein solcher Unterricht nicht werden, denn der erzeuge nicht Teilnahme sondern nur Auflehnung Andersgesinnter und die Auffassung über die nötige Religionskenntnis seien zwischen der Orthodoxie und dem Streben nach einer Entwickelung des Judentums zu verschieden, als daß man beiden Richtungen ein und denselben Plan als verpflichtend vorlegen könne. Werde hingegen die Teilnahme Jedem anheim gestellt, dann fänden sich auch „Orthodoxe in bereitwilliger Anerkennung des Guten geneigt, für ihre Kinder eine Anstalt zu benutzen, die ihnen doch jedenfalls wünschenswerte Kenntnis verschafft." Doch müsse es auch erlaubt sein, den Religionsunterricht bei sonst einem völlig befugten und autorisierten Lehrer zu genießen.

Im Lehrplan findet er es bedenklich, daß Kinder im zarten Alter von 6–9 Jahren schon Religionsunterricht haben sollen [1]), wie es geplant ist; wenn diese Klasse wirklich errichtet werde, dann dürfe man hier nur das Leichteste und Faßlichste geben wie Bibelsprüche und Anfänge der biblischen Geschichte. Keinesfalls aber dürften, wie vorgesehen, Liederverse gelernt

---

hatten sich die Kosten verdreifacht und zeigten sich am Ende als für 8 Kinder aufgewendet. Das konnte der Vorstand freilich nicht ferner bewilligen." Diese Begründung Francolms für die Auflösung seiner Religionsschule bleibt völlig unverständlich. Denn selbst wenn die Zahl der Teilnehmer an den hebräischen Stunden zusammengeschmolzen war, ist darin noch kein Grund zu sehen, warum die Schule geschlossen wurde; man hätte doch in „Religion" unterweisen können, indem man einfach die hebräischen Stunden beseitigte und damit auch die großen Ausgaben ersparte. Aber freilich die Abneigung der Schüler scheint sich auch auf den „Religions- und Geschichtsunterricht" erstreckt zu haben, denn eine beigefügte Statistik verrät uns, daß in dem genannten IV. Cursus (Juli 1840 bis Mai 1841) nicht nur von 51 ebräisch lernenden Schülern am Schluß noch 8 blieben, sondern auch, daß von den beim Beginn gezählten 102 Schülern der „Religion" sich am Schluß nur noch 33 fanden. Nicht die Einführung des Ebräischen kann demnach die Schließung der Schule bedingt haben, — das war immer wieder gut zu machen — sondern die Art und Weise der Unterrichtserteilung.

1) Durch diese Bedenken ist in den Akten ein roter Strich gezogen!

werden, denn ein Liederbuch gebe es nicht im Judentum und Verse weckten die Religiosität nicht mehr als Bibelsprüche; um Reibungen mit Orthodoxen, die ihre Kinder in diese Schule schicken möchten, zu vermeiden, empfehle es sich, das Erlernen von Liederversen aus dem Lehrplan zu streichen.

Daß Francolm gegen eine Zwangsschule eifert, um einer Vergewaltigung der orthodoxen Kreise vorzubeugen und Reibereien nach Möglichkeit auszuschalten, wodurch der Bestand der neu zu gründenden Schule nur gefährdet worden wäre, könnte man als ein Zeichen gerechter und liberaler Gesinnung anzusprechen geneigt sein. Wenn er aber trotz der Vermeidung aller Veranlassung zu Zwiespalt, wie er sie hier vorschlägt, auch weiterhin den Privatlehrern das Recht der Religionsunterrichtserteilung gewahrt wissen will, dann kann ihn nur entweder das Interesse für die Privatlehrer zu diesem Vorschlag veranlaßt haben oder er glaubte selber nicht an den Erfolg seiner Friedenspolitik. Daß er die Anregung zur Gründung einer zweiten, den Wünschen der Orthodoxen entsprechenden Religionsschule hätte geben sollen, war zwar nicht zu erwarten, aber daß gerade der Unterricht bei „Privatlehrern" zu unhaltbaren Zuständen geführt hatte, daß viele jüdische Kinder gar keinen oder christlichen Religionsunterricht genossen, weil ihre Eltern die Berechtigung und Befähigung dieser Privatlehrer bestritten, das kann doch auch Francolm nicht entgangen sein. Wenn daher die Rectoren der städtischen Schulen diesen Übelstand erkannten und teilweise gerade vom pädagogischen Standpunkt aus beklagten, [1]) dann hätte auch der Leiter der jüdischen Wilhelmsschule, ein Mann von der pädagogischen Übung Francolms, die Herbeiführung geordneter Zustände in seinem Gutachten nicht bekämpfen dürfen.

Doch wenn wir auch in diesem Punkte des Gutachtens einige Rücksichtnahme auf die dem „Neuen" abgeneigten Kreise der Gemeinde als Beweggrund für seine Ansichten annehmen wollten, und wenn wir auch seine Ablehnung des Erlernens von Liederversen als begründet hinnehmen, völlig unbegreiflich bleibt seine weitere Auslassung über den Unterricht in der

---

1) Siehe auch oben S. 17 Anm. 2.

hebräischen Sprache, wie er im Lehrplan vorgesehen war. [1]) Diese ist so bezeichnend für das ganze Gutachten, daß sie hier wörtlich angeführt sei: „Allein die Anstalt will wieder das Ebräische aufnehmen: Wozu? Alle Lehren der Religion werden deutsch vorgetragen, desgleichen die biblische Geschichte, die Bibelkenntnis kann aus guten Übersetzungen geschöpft werden; für die Gebete hat man Übersetzungen, die jetzt allgemein im Gebrauch sind. Wozu wird also in der Anstalt für den Religionsunterricht Ebräisch gelehrt?

Daß die Kenntnis dieser Sprache der jüdischen Jugend wünschenswert ist, weiß ich wohl. Der Vorteil, den Urtext zu verstehen, ist höchst schätzbar, daher ist es auch erforderlich, daß eine für die jüdische Jugend bestimmte wissenschaftliche Schule Ebräisch in ihren Lehrplan aufnimmt. Aber zur Religion herangebildet kann man doch vollkommen werden, wenn man auch nicht Ebräisch versteht. Warum verknüpft man also den Religionsunterricht mit dem Ebräischen, als wäre diese

---

1) Der Kampf um die Beibehaltung oder Verdrängung der hebräischen Sprache beim Gottesdienst hatte auch in der Breslauer Gemeinde, wie in anderen größeren und mittleren Gemeinden Deutschlands, heftig getobt. Schon ein Menschenalter vor Francolms Auseinandersetzung waren in Breslau Druckschriften über diese Streitfrage veröffentlicht worden; z. B. „Ist's vernünftig Gebethe und Gesänge, die in Sprachen, welche nicht alle verstehen, abgefaßt sind, bey unseren Gottes-Verehrungen zu gebrauchen? zunächst für die Nachkommen Israels bestimmt. Wird zum Besten der Jüdischen-Armen-Kasse für 1 Ggr. Münze verkauft. Breslau, gedruckt in der Kön. priv. Stadt- und Universitäts-Buchdruckerey bey Graß und Barth, im Jahre Christi 1810 und im Jahre der Welt 5759." (sic!) Diese anonyme Schrift, die die Fortschritte des Christentums lobt, und schließlich für „das bevorstehende Neujahrsfest des Jahres der Welt 5760" (sic!) einen beigedruckten Wechselgesang „Danket dem Herrn! denn er ist freundlich;" „Ewig währet seine Güte!" in deutscher Sprache in die Liturgie aufgenommen wünscht, und von wirren Ansichten wimmelt, sucht alle Mißstände im jüdischen Gottesdienst, besonders den geringen Besuch der Gotteshäuser auf die hebräische Gebetssprache zu schieben.
Eine zweite ebenfalls anonym erschienene (aber vermutlich von dem Syndicus der hiesigen Judengemeinde Lewin Benjamin Dohm herrührende) Schrift, die — ebenfalls in der Graß und Barth'schen Druckerei (Breslau 1812) — auf Kosten des Verfassers zum Besten der im Felde blessierten vaterländischen Krieger aufgelegt war, hat den Titel: „Etwas zum Schutz des angegriffenen Gebrauchs der ebräischen Sprache bei den Gebeten der Juden in den Königl. Preuß. Staaten". Dieses Schriftchen wendet sich mit vorsichtigem Urteil gegen die kurz zuvor in Berlin erschienene Schrift: „Ueber die, durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten nothwendig gewordene Umbildung" und tritt dem darin gemachten Vorschlag, die hebräische Sprache bei den Juden so viel nur immer möglich zu verdrängen, mit guten Gründen entgegen.

Verbindung natürlich, während die Religion doch selbst nach diesem Plan von dem Ebräischen getrennt in besonderen Stunden und deutsch vorgetragen werden soll? Der Gemeindevorstand ist gewiß von der Überzeugung durchdrungen, daß die Kraft des Glaubens, die Liebe zur Tugend und eine fromme Gesinnung nicht durch die ebräische Sprache bedingt ist. Dennoch könnte er wünschen, daß das Studium des Ebräischen mehr in Aufnahme käme. Allein, wenn dieses Studium etwa jetzt vernachlässigt wird, so liegt es nicht am Mangel an Gelegenheit dazu, da in jeder für jüdische Knaben bestimmten Schule Ebräisch gelehrt wird. Wollen oder müssen aber Knaben andere Schulen besuchen, so können die Eltern, wenn sie ebräischen Unterricht verlangen, dafür durch Privatstunden sorgen, wozu sich viele gute Lehrer finden. Nichts spricht also für die Notwendigkeit, das Ebräische wiederum bei der neuen Gründung der Religionsunterrichtsanstalt zu berücksichtigen, und diese dadurch von Neuem der Gefahr auszusetzen, einem Geschick, wie im Mai 1841, zu unterliegen.

Durch die Einführung des Ebräischen, und noch obenein in einem Übergewicht, da auf 43 Religionsstunden 18 Ebräische kommen, wird aber die Anstalt außerdem gefährdet. Denn während beim Religionsunterricht die Jugend eine heilige Ehrfurcht empfindet, ist den Kindern der ebräische Unterricht nur der einer Sprache. Alle Lebhaftigkeit in ihnen wird rege und veranlaßt Unarten. Wie soll sich dann die Disziplin gestalten? Ist aber einmal in der Anstalt der jugendliche Übermut ausgebrochen, so dringt er auch in die Religionsstunde ein und verdirbt sie. Warum will man also in eine so schöne Anstalt einen Keim legen, der sie wiederum zerstören kann?

Das Übelste ist, daß im Plan nicht ausdrücklich Jedem freigestellt wird, ob er am Ebräischen teilnehmen will oder nicht. Wie? Wenn ein Vater seine Kinder nicht Ebräisch lernen lassen, wenn er zwar resp. 3 oder 2 Stunden wöchentlich seine Kinder zum Religionsunterricht schicken, aber nicht noch resp. 4 oder 2 Stunden auf das Ebräische wenden will: soll ihm dann der Religionsunterricht verweigert werden?

Es ist also wenigstens notwendig, daß die Teilnahme

am Ebräischen, wie im Plane von 1840, dem Ermessen der Eltern anheimgestellt werde."

Wenn Francolm seinen ablehnenden Standpunkt dem hebräischen Unterricht gegenüber damit zu begründen sucht, daß er durch diesen Teil des Unterrichts, weil er „nur der einer Sprache" ist, die Disziplin gefährdet sieht, so wird jeder Sprachlehrer mit Erstaunen diesen Ausspruch vernehmen, durch den über seine Sprachstunden auf prinzipielle Disziplinlosigkeit erkannt wird. Es beweist nicht gerade die Berechtigung und Stärke der Francolm'schen Ansichten, wenn er solche Argumente zur Stütze heranziehen muß, die sich auf den ersten Blick als einseitig und wertlos erweisen. Seine aufgestellten Behauptungen über den Umfang des Gebrauchs der hebräischen Sprache bei den Juden zu widerlegen, dürfen wir uns mit dem Hinweis auf die gründliche und sachliche Auseinandersetzung des O.-V.-C. über diesen Punkt in seinem Schreiben an den Magistrat [1]) versagen; unüberbrückbar aber bleibt der klaffende Widerspruch in Francolms Gutachten, der sich darin zeigt, daß er anfänglich gerade mit Rücksicht auf die orthodoxen Elemente der Gemeinde Neuerungen wie Erlernen von Liederversen unbedingt ablehnt und doch schließlich die hebräische Sprache nicht nur als disziplingefährdend, sondern auch als für die jüdische Religion überflüssig bezeichnet. —

Auffallend muß es aus allen diesen Gründen sein, daß dieses Gutachten mit seinen unhaltbaren Ansichten sich bei allen Instanzen durchsetzte: Die städtische Schuldeputation tritt „diesem wohl motivierten Gutachten" bei und der Magistrat berichtet auf Grund eines Referates des Bürgermeisters Bartsch, der sich ebenfalls ängstlich an Francolms Gutachten hält, unter großenteils wörtlicher Anlehnung an Francolms Darlegungen an die Königl. Regierung. In diesem Bericht vom 21. October 1842 befürwortet der Magistrat bei der Königl. Regierung (Abteilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen) die Genehmigung der nachgesuchten Schulgründung, doch dürften darin keine Liederverse gelernt werden, ferner müsse für die 2. und 1. Klasse Unterricht über das mosaische Sittengesetz

---

1) siehe Seite 35

und die wichtigsten Ceremonialgesetze erteilt werden. Auch dürfe nicht geduldet werden, daß in dem Mißverhältnis 4 : 3, 4 : 3, 4 : 2 der Unterricht im Hebräischen das Übergewicht erhalte, denn dies wäre „dem eigentlichen Zwecke der Anstalt geradezu entgegen.“ Der hebräische Unterricht dürfe überhaupt nicht etwa obligatorisch sein, denn er sei kein notwendiger Unterrichtsgegenstand und keinesfalls dürfe der Besuch der Anstalt gefordert werden, weil sonst eine Zwangsschule geschaffen würde. Der Magistrat übernimmt für alle diese Punkte Francolms Begründungen und lehnt sich so vertrauensvoll an ihn, daß er gleich Francolm die vorgebrachte Bitte des O.-V.-C. um das Recht der executivischen Eintreibung des rückständigen Schulgeldes nicht erwähnt. Vielleicht hat der Magistrat wegen der Ungeklärtheit dieser Frage sich nicht darüber geäußert; denn gleichfalls am 21. October 1842 erging von der Königl. Regierung zu Breslau an den Magistrat eine Eröffnung, die sich demnach mit dem Bericht des Magistrats gekreuzt hätte, in der die Königl. Regierung vom Magistrat den Bericht über den Plan der Religionsschule einfordert und in der auf ein abschriftlich beigefügtes Ministerialreskript zur Beachtung bei Abfassung des zu erstattenden Gutachtens hingewiesen wird.

In diesem Ministerialreskript eröffnet der Minister Ladenberg unterm 8. Februar 1842 der Königl. Regierung zu Breslau, daß das von der jüdischen Gemeinde in Brieg nachgesuchte Recht der executiven Einziehung der Beträge, die sie als Religionsunterrichtshonorare zu fordern hat, von der Regierung nicht zugestanden werden könne, weil ihr diese Befugnis nur in Beziehung auf öffentliche Schulen beigelegt sei, [1]) eine Religionsschule wie die in Rede stehende könne aber auch nie eine öffentliche werden, so lange der jüdische Religions-Unterricht nicht als Unterrichtsgegenstand einer öffentlichen jüdischen Elementarschule angesehen werde, was bisher nie ge-

1) Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II, 14 § 78—80 und den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 § 41, 42 könne es für zweifelhaft gehalten werden, ob die Befugnis auf Schulen zutreffe, doch lege ihr das Gesetz vom 19. Juni 1836 dies Recht in Beziehung auf öffentliche Schulen bei.

schehen sei. Es sei zwar darauf zu halten, daß den jüdischen Kindern, wenn sie nicht mit Zustimmung der Eltern an dem christlichen Religionsunterrichte Teil nehmen, jüdischer Religions-Unterricht von den Eltern oder von einem dazu bestellten Lehrer erteilt werde; die Einziehung des Honorars müsse aber im gewöhnlichen Rechtswege bei Zahlungs-Weigerung erfolgen; es könne daher der jüdischen Gemeinde zu Brieg nur überlassen werden, gegen die säumigen Debenten zu klagen.

Durch dieses Ministerialreskript war also auch die Frage nach dem Recht der executiven Einziehung des ausstehenden Schulgeldes für die Verwaltung jüdischer Religionsschulen verneinend beantwortet und unterm 8. November 1842 ereilte die Königl. Regierung laut Eröffnung an den Magistrat die Genehmigung zur Errichtung der Religions-Unterrichts-Anstalt mit den vom Magistrat am 21. October 1842 vorgeschlagenen Beschränkungen, unter Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Revision und alljährlichen Berichterstattung durch den Magistrat und unter Verweigerung des Rechts zur executiven Einziehung des ausstehenden oder rückständigen Schulgeldes.

Als der Magistrat die Eröffnung der Regierung am 15. November 1842 an das O.-V.-C. weitergegeben hatte, erfolgte am 17. Dezember 1842 eine Antwort des O.-V.-C., die auch heute noch durch die kraftvolle und überzeugende Art ihren Eindruck nicht verfehlt, und die, weil sie so manchen beachtenswerten Gedanken und Hinweis enthält, hier in ihrem ganzen Wortlaut veröffentlicht sei: [1])

Breslau, 17. December 1842.

Einem Hochlöblichen Magistrat

„für die unverkannte Teilnahme an unserem Vorhaben, „eine Religions-Unterrichts-Anstalt für Kinder beiderlei „Geschlechts in der hiesigen jüdischen Gemeinde zu er„richten, unsern ergebensten Dank ausdrückend, bedauern „wir jedoch, daß gerade die wesentlichsten Bedingungen,

1) Eine Abschrift dieses für die Geschichte unserer Gemeinde und ihrer Institutionen interessanten Aktenstückes konnte ich unter dem Aktenmaterial der Gemeinde nicht finden, wie überhaupt Gemeindeakten dieser Art aus jener Zeit nur spärlich erhalten sind.

„von denen der gedeihliche Bestand einer solchen Anstalt „lediglich abhängt und ohne deren Zugeständnis wir uns „zur Errichtung derselben nicht entschließen können, ver- „weigert worden sind. Es sind aber die Ermächtigung zur „exekutivischen Beitreibung des Schulgeldes, sowie die „Nötigung aller jüdischen Kinder zum Besuche der An- „stalt gerade die Punkte, ohne deren Erledigung an die „Errichtung einer solchen Anstalt nicht gedacht werden „kann. Die Gemeindekasse ist nicht in dem Zustande, „daß sie zu einer bedeutenden Ausgabe sich verpflichten „kann, ohne einer verhältnismäßigen Einnahme sicher „zu sein; daß aber der Vorstand bei jeder Zahlungs- „säumnis den Rechtsweg ergreife, muß als seiner un- „würdig abgelehnt werden, da er sich wegen solch kleiner „Summen nicht in ewige Prozesse verwickeln und den „Chicanen Böswilliger aussetzen kann. Derselbe Grund „steht schon auch der Bestimmung entgegen, daß es „dem Belieben der Eltern anheimgegeben bleibe, ob sie „ihre Kinder in der Anstalt oder „anderweit von einem „approbirten Lehrer“ unterrichten lassen; schon die Un- „sicherheit der Einnahme für die Anstalt müßte die Ge- „meinde von der Errichtung derselben abhalten. Ein „zweites weit wichtigeres Bedenken stellt sich jedoch „dieser Ermächtigung der Eltern, ihrem Belieben zu „folgen, entgegen. Es wird von approbirten Religions- „lehrern gesprochen, denen die Eltern außerhalb der „Religionsunterrichts-Anstalt ihre Kinder anvertrauen „können; solche existiren aber garnicht. Die jungen „Leute, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, wer- „den zwar in allen Gegenständen gleich den Candidaten „anderer Confessionen geprüft, aber gerade nicht in „ihren jüdischen Religionskenntnissen; wie kann also gerade „für diesen Unterrichtszweig von einer Approbation die „Rede sein? Leider sind uns auch Individuen genug „bekannt, die als jüdische approbirte Lehrer fungiren, „deren Annahme grade gesteuert werden muß, und indem „wir diesen Versuch zu unternehmen beabsichtigen, tritt „uns der Schutz dieses Unwesens in den Weg. Das

„Bedenken steigert sich aber noch, wenn wir uns an die „Worte der beigelegten hohen Ministerialverfügung vom „8. Februar d. J. halten. Während nämlich das Mi„nisterialschreiben, wohl nach Anleitung der Verfügung „hoher Königlichen Regierung, doch noch von einem „approbirten Lehrer spricht, wird dort blos gesagt, es „sei darauf zu halten, daß den Kindern jüdischer Reli„gion jüdischer Religionsunterricht von ihren Eltern „oder einem (von wem?) dazu bestellten Lehrer „(ohne daß einer Prüfung gedacht wird) erteilt werde? „Die Bereitwilligkeit eines Hochlöblichen Magistrats — „die wir dankend anerkennen —, die Verfügung an die „hiesigen Gymnasien und Schulen, nach welcher die „solche besuchenden jüdischen Kinder sich über den Emp„fang des Religionsunterrichts auszuweisen haben, wieder „zu erneuern, würde daher selbst dann nicht zu einem „Resultate führen, wenn auch alle Schulen städtisch wären. „Denn wie neben solcher Willkürlichkeit, welche von „Lehrern, die um ihre Nahrung besorgt sind, von nach„lässigen oder böswilligen Eltern gierig ergriffen werden „wird, eine Gemeinde-Anstalt sich erhalten soll, bekennen „wir, nicht begreifen zu können, und müssen wir uns „sehr hüten, der Gemeinde gegenüber die Verantwortlich„keit zu übernehmen, eine dahinsiechende Anstalt mit „großen Opfern gegründet zu haben. Als dritten Punkt, „der in unserer gehorsamen Eingabe vom 25. Septem„ber d. J. bereits erörtert, aber in dem Bescheide mit „Stillschweigen übergangen worden ist, müßten wir noch „hervorheben: die Bestimmung über Kinder, die an dem „christlichen Religionsunterrichte Teil nehmen und die, „welche die Königliche Wilhelmsschule besuchen. Bei „den ersteren ist es ein gerechtes Verlangen, daß die „Eltern hiermit zugleich den bestimmten Willen aus„drücken, ihre Kinder auch in den Schoß der christlichen „Kirche überzuführen und sie auch christlich confirmiren „zu lassen, damit nicht jene verderbliche, den Indifferen„tismus und Unglauben nährende Zwitterhaftigkeit und „Halbheit in den Gemütern der Jugend groß gezogen

„werde. Für die Schüler der königlichen Wilhelmsschule
„wollen wir nun zwar nicht sagen, wieso dort die Bürg-
„schaft für einen geeigneten jüdischen Religionsunterricht
„gefunden werde, da von einem approbirten jüdischen
„Religionslehrer nicht die Rede sein kann, der Gemeinde
„aber ein Recht der Beaufsichtigung nicht einmal über diesen
„Unterrichtszweig zusteht; wir wollen zwar dies wichtige
„Bedenken bei der Wilhelmsschule als einer Königlichen
„unterdrücken, müssen jedoch die Anforderung wiederholen,
„daß die Schüler derselben den Schluß des gesamten Re-
„ligionsunterrichts, die Entlassung und Prüfung mit den
„Zöglingen der Anstalt gemeinschaftlich absolviren müssen,
„damit eine Einheit in die religiöse Heranbildung der
„Jugend komme. Neben diesen das gedeihliche Bestehen
„und Wirken der Anstalt notwendig bedingenden Be-
„stimmungen haben wir über die Modifikation des Lehr-
„planes derselben blos wenig zu sagen. Es mag immerhin
„in der dritten Klasse von ‚Liederversen' als nicht un-
„umgänglich nötig abgesehen werden; muß ja ohnedies
„bei der zarten Jugend es zunächst dem umsichtigen Er-
„messen des Lehrers überlassen bleiben, wie er am zweck-
„mässigsten auf das Gemüt wirke. Auch mag in der
„zweiten und ersten Klasse der eigentliche Religionsunter-
„richt näher bestimmt werden durch den Zusatz: ‚Unter-
„richt in dem jüdischen Sittengesetze und den wichtigsten
„Ceremonial-Gesetzen', obgleich dieser Zusatz eine bloße
„Tautologie enthält. Hingegen fühlen wir uns gedrungen,
„es als unangemessen zu bezeichnen, daß den Eltern wiederum
„das Belieben gestattet wird, ob die Kinder an dem einen
„oder anderen Unterrichtsgegenstande, speziell an dem
„Unterrichte im Hebräischen Teil nehmen sollen. Wenn
„die Gemeinde als solche eine Anstalt gemäß ihrem Be-
„kenntnisse errichtet, so kann dem Einzelnen nicht wieder
„die willkürliche Auswahl vereinzelter Teile mit Ab-
„weichung anderer freigegeben werden, als wodurch der
„Organismus der Anstalt nur zerstört werden muß; ein
„verständiger Lehrer muß das Ineinandergreifen der ver-
„schiedenen Unterrichtsgegenstände erstreben, und je tüchtiger
„er sein und dieses Streben zu verwirklichen wissen wird,

„um so störender werden dann die Zöglinge sein, welche nicht „an sämtlichen Gegenständen Teil nehmen. Was nun „namentlich die hebräische Sprache betrifft, so ist die „Kenntnis derselben auf der Entwickelungsstufe, in der „die jüdische Religion sich jetzt befindet, noch ein wesent-„liches Moment zur Erkenntnis der religiösen Grundsätze, „zum Verständnis ihrer Geschichte und zur Teilnahme „an den öffentlichen religiösen Handlungen, sodaß sie „allerdings jetzt als notwendiger Unterrichtsgegenstand „angesehen werden muß. Ob eine weitere Entwickelung „diese Notwendigkeit aufheben wird, mögen wir dahin „gestellt sein lassen, und kann dies auf die gegenwärtigen „Einrichtungen der Anstalt keinen Einfluß üben. Be-„fremdlich muß es uns jedoch sein, daß, während die könig-„liche Kabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1823, wonach ‚der „Gottesdienst der Juden ohne die geringste Neuerung in „der Sprache gehalten werden soll', noch in Kraft besteht „und noch immer, aber nur mit milderer Deutung ge-„handhabt wird, doch andererseits die Notwendigkeit der „hebräischen Sprache bei dem jüdischen Religionsunter-„richte in Abrede gestellt werden kann.

„Die bis jetzt angegebenen Gründe bestimmen uns dem-„nach, die Errichtung einer jüdischen Religionsunterrichts-„Anstalt unter den auferlegten Bedingungen nicht auszu-„führen; wir werden jedoch die entwickelten Bedenken „vertrauensvoll dem Hochpreislichen Ministerium der „geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten „vorlegen.

„Indem wir Einen Hochlöblichen Magistrat von diesen „Beschlüssen in Kenntnis setzen, bitten wir zugleich, die-„selben mit den Motiven der Hohen Königlichen Regierung „bekannt machen und unsere Wünsche bei dieser hohen „Behörde geneigtest bevorworten zu wollen.

Hochachtungsvoll verharrend
Eines Hochlöblichen Magistrats
ganz ergebenste
Das Ober-Vorsteher-Collegium der hiesigen Israeliten-Gemeinde.
gez. Jonas Fränckel. gez. S. J. Levy. gez. Jos. Prinz.
gez. L. Milch."

Diese Antwort des O.-V.-C. hat auch am Magistrat ihre Überzeugungskraft bewiesen; denn er gibt sie jetzt unter veränderter Stellungnahme zu den strittigen Punkten an die übergeordneten Instanzen weiter. — Zwar will er auch jetzt noch die Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder am Unterricht der Anstalt nicht gezwungen sehen, doch spricht er für die Einräumung des Rechtes der exekutiven Schulgeldbeitreibung; denn tatsächlich werde das Zugeständnis dieses Rechtes zu häufigen Mißhelligkeiten mit den Eltern nicht führen, da sie, wenn es erst zugestanden sei, sich vorsichtigerweise hüten werden, Beschwerde zu führen; ohne dieses Recht könne aber die Gemeinde an die Ausführung ihres Planes nicht gehen, sodaß die Gründung der — wie von allen Seiten zugestanden und auch vom Magistrat erkannt worden — dringend notwendigen Schule hinfällig werde. Im übrigen treffe doch, wenn der Gemeinde das nachgesuchte Recht gewährt werde, die Execution immer nur Juden und ein Mißbrauch könne auch dadurch ausgeschlossen werden, daß der Magistrat die Ausführung des Rechtes übernehme.

Und auch in der Frage, ob das Hebräische ein notwendiger Unterrichtsgegenstand bilde, hat der Magistrat inzwischen seinen Standpunkt geändert; er befürwortet jetzt uneingeschränkt die unbedingte Einführung der hebräischen Sprache als Lehrgegenstand, weil die Einheit und der Erfolg des Unterrichts andernfalls zerstört würde.

So hat sich der Magistrat durch die Darlegungen des O.-V.-C. soweit von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Forderungen des O.-V.-C. überzeugen lassen, daß er eine Forderung entgegen der Entscheidung, die das Ministerium gegeben hatte, [1]) befürwortet und daß er in der zweiten über das Gutachten seines Commissarius Francolm hinweg geht. Hätte der Magistrat von Anfang an, wie das O.-V.-C. in seinem Schreiben an Francolm es gewünscht hatte, [2]) sich mit dem O.-V.-C. in direkte Verbindung gesetzt, dann wären diese über ein Jahr dauernden Verhandlungen über einzelne Fragen in kurzer Zeit erledigt worden.

---

1) gelegentlich des Gesuchs der jüdischen Gemeinde in Brieg; siehe S. 30.

2) siehe S. 20.

Dieses verlorene Jahr bedeutete aber auch zugleich das völlige Scheitern des Planes. Wir konnten darauf hinweisen, [1]) wie die königl. Regierung zu Breslau selber einen Zwang zum Besuch der geplanten Religionsschule wenigstens für die Kinder, die weder die Wilhelmsschule noch den christlichen Religionsunterricht an den allgemeinen Schulen besuchten, in's Auge faßte: in diesem Punkte wäre also damals eine zufriedenstellende Einigung möglich gewesen; in der Frage wegen exekutiver Beitreibung des Schulgeldes unterbreitet der Magistrat jetzt befürwortende Begründungen und Vorschläge, die der Regierung wohl die Möglichkeit zu einer zustimmenden Antwort gegeben hätten und der Meinungsstreit über die hebräische Sprache als Lehrgegenstand wäre ohne Francolms Auseinandersetzungen erst gar nicht erregt worden.

Inzwischen hatte aber das Ministerium Eichhorn eingesetzt und mit ihm die denkbar ungünstige Zeit für eine den Wünschen des O.-V.-C. entsprechende Erledigung des Gesuches, wie die von ihm ausgehende Eröffnung in dieser Angelegenheit beweist; sie lautet:

„Dem Ober-Vorsteher-Collegium eröffne ich auf die Vor-
„stellung vom 17. v. Mts. und Js. unter Remission
„der Anlagen, daß die Religions-Unterrichts-Anstalt,
„welche die dortige jüdische Gemeinde zu errichten be-
„absichtigt, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetz-
„gebung über das jüdische Schulwesen nur als eine
„Privatschule betrachtet werden kann.

„Ich kann daher weder eine allgemeine Verpflichtung
„zum Besuche derselben von Seiten der jüdischen schul-
„pflichtigen Kinder aussprechen, noch auch die exeku-
„tivische Beitreibung des Schulgeldes von den Restanten
„desselben v rfügen.

„Berlin, den 18. Januar 1843

„Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

„gez. Eichhorn.

„An das Ober-Vorsteher-Collegium
„der jüdischen Gemeinde zu Breslau."

---

1) siehe S. 21.

Mit diesem Bescheide war für das O.-V.-C. auch der neue Versuch, eine Religionsunterrichts-Anstalt unter Vermeidung der früheren Fehler zu gründen, gescheitert; eine Religionsschule unter den vom Ministerium ausgesprochenen Voraussetzungen ins Leben zu rufen, hat es aber unterlassen.

Schulnachrichten.

Im abgelaufenen Schuljahr unterrichteten an der Religionsunterrichts-Anstalt II neben dem Unterzeichneten die Herren Dr. Sali Levi, Schönfeld, Moops, und Dr. Julius Guttmann.

Wir traten in das neue Schuljahr ein mit 191 Zöglingen, neu hinzugetreten sind im Laufe des Jahres 70, so daß im ganzen am Unterricht teilnahmen: 261 und zwar 171 Knaben und 90 Mädchen. Außerdem nahmen an dem hebräischen Kursus teil 24 Mädchen und 4 Knaben.

Am 1. Februar 1914 betrug die Zahl der Schüler und Schülerinnen an der Religions-Unterrichts-Anstalt II; 236 und zwar 137 Knaben, 76 Mädchen und 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am hebräischen Kursus.

Die der abnehmenden Schülerzahl wegen begonnene Zusammenziehung der halbjährigen Kurse in ganzjährige wurde in diesem Schuljahr fortgesetzt. Im Sommerhalbjahr hatte die Schule noch folgende Halbjahreskurse: M III a, K IV a, K III b und K III a. Von diesen wurden im Winterhalbjahr die Mädchenklasse M III a und die Knabenklasse K IV a beseitigt, sodaß nur noch eine M III und eine K IV bestand; diese letztere mußte allerdings der beträchtlichen Schülerzahl wegen in zwei Parallelklassen K IV, 1 und K IV, 2 geteilt werden.

Im kommenden Schuljahr sollen auch die letzten halbjährigen Klassen K III b und K III a zu einer ganzjährigen Klasse vereinigt werden.

Für die zu Oktober eingetretenen Schüler und Schülerinnen wurde der Anfänger-Kursus für Knaben und Mädchen, in welchem die Anfänger im Winterhalbjahr in 3 Wochenstunden Hebräisch den Lehrstoff der Klassen K V bezw. M IV durchnehmen, auch in diesem Jahre wieder mit gutem Erfolg durchgeführt.

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres sind 25 Jahre verflossen, seitdem Herr Schönfeld in das Lehrer-Collegium unserer Anstalt eingetreten ist. Durch die Würde seiner Persönlichkeit, den Reichtum seiner theologischen Kenntnisse und seine pädagogische Begabung in hohem Maße für ein solches Lehramt geeignet, hat er sich während eines Vierteljahrhunderts mit wahrhaft vorbildlicher Berufstreue und idealer Begeisterung seiner Aufgabe gewidmet und sich die Hochachtung seiner Collegen wie die Liebe und Verehrung der Zöglinge unserer Anstalt erworben, die ihm zu tiefem Danke verpflichtet ist. Möge er unserer Anstalt noch lange in bisheriger Frische erhalten bleiben.

Das neue Schuljahr beginnt am Sonntag, dem 19. April. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet am Sonntag, dem 5. April, von 10—12 Uhr vormittags und am Mittwoch, dem 15. April, von 3—5 Uhr nachmittags im Schullokal (Anger Nr. 8, 1 Treppe), statt.

Professor Dr. **Guttmann.**

Lehrplan.

A. Mädchen-Klassen.

1 a. **Anfänger-Kursus** (nur im Winterhalbjahr.)

Hebräisch: Die Buchstaben bis zum fertigen Lesen. Leseübungen. Eine Auswahl leichterer Gebetstücke wird übersetzt. 3 Stunden.

Biblische Geschichte: Gemeinsam mit M. IV.

1 b. **Mädchenklasse** IV. *)

Hebräisch: Die Buchstaben bis zum fertigen Lesen. Eine Auswahl leichterer Gebetstücke wird übersetzt. Leseübungen. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von Erschaffung der Welt bis zum Bau der Stiftshütte. 2 Stunden.

2. **Mädchenklasse** III. IV

Übersetzen der Gebete: Das Schema. Die ersten beiden Abschnitte des Tischgebetes. Das Nachtgebet. Segenssprüche. Teile des Achtzehngebetes. Gebete beim Aus- und Einheben der Thora. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Vom 4. Buch Moses bis zum Tode Salomos. 2 Stunden.

---

*) Wo nähere Angaben fehlen, ist der Kursus einjährig.

3. **Mädchenklasse II**

Übersetzen der Gebete: Achtzehngebet. אבינו מלכנו Abendgebet für Sabbat. Tischgebet. 2 Stunden.

Festcyklus: Die Feste, Halbfeste und Fasttage werden durchgenommen, ihre Bedeutung und die Gesetze, die sich an sie knüpfen, erläutert, überhaupt die Zeremonien des jüdischen Lebens erklärt. Bibelkunde. 1 Stunde.

Biblische Geschichte. Von Salomos Tod bis zur Zerstörung des ersten Tempels. 1 Stunde.

4. **Mädchenklasse I.**

Religionslehre: Pflichtenlehre. Pflichten gegen die Nebenmenschen. 1 Stunde.

Übersetzen der Gebete: Das Morgengebet für die Wochentage mit Auswahl. Das Hallel. 2 Stunden.

Jüdische Geschichte: Von der Zerstörung des ersten Tempels bis zu der des zweiten Tempels. 1 Stunde.

5. **Entlassungsklasse.**

Zweijähriger Kursus.

Religionslehre: Fortsetzung der systematischen Religionslehre durch 2 Jahre. Pflichtenlehre. 1 Stunde.

Übersetzen der Gebete: Die Gebete für den Sabbat. Die liturgische Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und die Orientierung im Gebetbuche werden besonders eingeprägt. 2 Stunden.

Jüdische Geschichte: Geschichte der Juden vom 14. bis zum 17. Jahrhundert.

B. Knabenklassen.

1 a. **Anfänger-Kursus** (nur im Winter), vereinigt mit dem Anfänger-Kursus für Mädchen, siehe oben.

1 b. **Knabenklasse** V.

Hebräisch: Die Buchstaben bis zum fertigen Lesen. Eine Anzahl leichterer Gebetstücke wird übersetzt. Leseübungen. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: vereinigt mit M IV, siehe oben.

2. Knabenklasse IV.

Grammatik: Das Wichtigste über die Buchstaben und Lesezeichen zur Übung des grammatisch richtigen Lesens. Memorier-Übungen aus dem Gebetbuch. Lehre vom Schwa, Dagesch, Artikel und die Deklination. 1 Stunde.

Übersetzen der Gebete: Das Schema. Teile des Tischgebetes und des Nachtgebetes. Segenssprüche. Gebete beim Aus- und Einheben der Thora. Das Achtzehngebet. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Vom 4. Buch Moses bis zum Ende der Richterzeit. 1 Stunde.

3. Knabenklasse III b.

Halbjähriger Kursus.

Übersetzen der Bibel: Ausgewählte Stücke aus der Genesis. 2 Stunden.

Übersetzen der Gebete: Das Achtzehngebet mit sämtlichen Einschaltungen und das Schlußgebet. 1 Stunde.

Hebräische Grammatik: Das Substantivum mit Suffixen, die Pronomina und Präpositionen. 1 Stunde.

Biblische Geschichte: Die Regierungszeit Sauls. 1 Stunde.

4. Knabenklasse III a.

Halbjähriger Kursus.

Übersetzen der Bibel: Fortsetzung der Übungen der Klasse III b. 2. Stunden.

Übersetzen der Gebete: Das Abendgebet für Wochentage. 1 Stunde.

Hebräische Grammatik: Das regelmäßige Verbum, Zergliedern leichter Übungssätze. 1 Stunde.

Biblische Geschichte: Von David bis zur Teilung des Reiches. 1 Stunde.

5. Knabenklasse II. (III)

Übersetzen der Bibel: Ausgewählte Stücke aus dem 2. Buch Moses. 2. Stunden.

Übersetzen der Gebete: Das Morgengebet mit Auswahl. 1 Stunde.

Hebräische Grammatik: In stetem Anschluß an die Lektüre. Wiederholung des regelmäßigen Verbums.

Festcyklus: Nach der Reihenfolge der Monate des Kalenderjahres werden die Feste, Halbfeste und Fasttage durchgenommen, ihre Bedeutung und die Gesetze, die sich daran knüpfen, sowie die wichtigsten Zeremonien des täglichen Lebens erläutert. Besonders wird die Gebetordnung für die Wochentage, Sabbate und Festtage eingeprägt. Bibelkunde. 1 Stunde.

Biblische Geschichte: Von der Teilung des Reiches bis zum babylonischen Exil. 1 Stunde.

6. Knabenklasse I. (II)

Religionslehre: Pflichtenlehre. Pflichten gegen die Nebenmenschen. 1 Stunde.

Übersetzen der Bibel: Ausgewählte Stücke aus dem 2. und 3. Buch Moses. 2 Stunden.

Übersetzen der Gebete: Die Gebete für die Wallfahrtsfeste und den Neujahrstag. 1 Stunde.

Hebräische Grammatik: In stetem Anschluß an die Lektüre.

Jüdische Geschichte: Vom babylonischen Exil bis zur Zerstörung des 2. Tempels. 1 Stunde.

7. Entlassungsklasse.

Zweijähriger Kursus.

Religionslehre: Fortsetzung der systematischen Religionslehre durch zwei Jahre. Pflichtenlehre. 1 Stunde.

Jüdische Geschichte: Geschichte der Juden vom 14. bis zum 17. Jahrhundert.

Übersetzen der Bibel: 5. Buch Moses Kap. 1—19. Wiederholungen aus den übrigen Büchern des Pentateuch. 2 Stunden.

Übersetzen der Gebete: Die Gebete für den Sabbat. 1 Stunde.

Lehrbücher:

1. Bruchsaler, Lesefibel.
2. Bleichrode, Siddur.
3. Pentateuch.

---

4. Knoller, Leitfaden für den grammatischen Unterricht.

---

5. Levy-Badt, Biblische Geschichte.
6. Kayserling-Doctor: Lehrbuch der jüdischen Geschichte und Literatur.

---

7. Herxheimer: Glaubens- und Pflichtenlehre.

